

1.ASC Frankfurt (Oder) Red Cocks e. V.
Buschmühlenweg 172
15230 Frankfurt (Oder)
www.redcocks.info

Beitragsordnung

1. Bezug nehmend auf den § 5 der Satzung des Vereins in der Fassung vom 24.02.2012 beschließt die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung. Dies tritt mit Beschlussfassung in Kraft und gilt ab dem Beitragsjahr 2013.

2. Die fälligen Mitgliedsbeiträge richten sich nach folgender Eingruppierung:

Ü 18, aktiv, American Football (Erwerbstätige, Selbstständige, Freiberufler)	268,00 €
Ü 18, aktiv, American Football Mindestbeitrag für Männermannschaft	168,00 €
Ü 18, aktiv, Basketball (Erwerbstätige, Selbstständige, Freiberufler)	150,00 €
Ü 18, aktiv, Basketball (Studenten, Azubis, Bundesfreiwilligendienst)	132,00 €
Ü 18, aktiv, Cheerleading,	120,00 €
Ü 18, aktiv, American Football, noch aktiv Jugend	96,00 €
U 18, aktiv, Cheerleading	102,00 €
U 18, aktiv, American Football / Flag Football	102,00 €
U 11, aktiv, Bambini Flag Football	84,00 €
U 11, aktiv, Cheerleading (PeeWees)	90,00 €
U 18, aktiv, Basketball	114,00 €
U 18, aktiv, mind. 2 Geschwister im Verein beide Geschwister unter 18 Jahre alt	72,00 €
Abteilung Volleyball	90,00 €
Zusätzlicher Jahresbeitrag Teilnahme am Landespielbetrieb für Red Cocks Volleyballer	12,00 €
Gastspieler Volleyball aus der Frankfurter Stadtliga im Landesspielbetrieb	60,00 €
Passive Mitglieder	60,00 €

3. Bei den Sportarten American Football, Flag Football und Bambini Flag Football wird neben den jährlichen Jahresbeitrag jährlich eine einmalige Passgebühr erhoben. Die Höhe der Passgebühr wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Bei den Sportarten Basketball, Cheerleading und Volleyball sind die Passgebühren im Jahresbeitrag enthalten.

4. Die Aufnahmegebühr beträgt für

- aktive Mitglieder über 18 Jahre 25,00 €
- aktive Mitglieder unter 18 Jahre 15,00 €
- passive Mitglieder 10,00 €.

5. Dem Aufnahmeantrag sind für aktive Teilnahme am sportlichen Geschehen immer drei Passbilder beizufügen; für eine passive Mitgliedschaft sind 2 Passbilder dem Antrag beizulegen. Bestandteil des Aufnahmeantrages ist die Erklärung „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift“ bzw. in Ausnahmefällen ausdrückliche Zusage der Zahlungsart „Überweisung“ zu entrichtender Beiträge/Umlagen.

6. Nach Zusendung/Übergabe des Aufnahmeantrages an die Geschäftsstelle / einen Verantwortlichen des Vereines entscheidet der Vorstand in angemessener Frist zum Aufnahmeantrag. Jedem neuen Mitglied ist die Bestätigung der ordentlich gegründeten Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen. Befristete Mitgliedschaften sind möglich. Mit der Aufnahmebestätigung wird der Mitgliedsausweis übergeben. Bei Verlust des Ausweises wird eine einmalige Gebühr von 25,00 € erhoben. Zu zahlende

Beiträge/Umlagen werden unverzüglich fällig. Für Mitgliedseintritte nach dem 01.01. eines jeden Jahres wird ein anteiliger Beitrag fällig. Es werden immer volle Monate berechnet. Mit der Aufnahmebestätigung ist auch die Zahlungsart festzuschreiben.

7. Der Mitgliedsbeitrag ist immer bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr per Überweisung zu entrichten. Bei erteilter Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift wird der Mitgliedsbeitrag / Umlagen durch den Verein spätestens in der letzten Kalenderwoche eines jeden Jahres abgebucht.
8. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Raten ist möglich, wenn das Vereinsmitglied einen schriftlichen Antrag an den Vorstand bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr gestellt hat.
Folgende Ratenvereinbarungen des Beitrages gemäß Ziffer 2 können beantragt werden:
 - a) Zahlung in drei gleichen Raten - vierteljährliche kontowirksame Zahlungsweise zum 31. Dezember des lfd. Jahres, 31. März und 30. Juni des Folgejahres.
Je Rate wird ein Zuschlag von 3,00 € erhoben.
 - b) Zahlung in sechs gleichen Raten – monatliche kontowirksame Zahlungsweise, beginnend zum 31. Dezember lfd. Jahr bis 31. Mai des Folgejahres.
Je Rate wird ein Zuschlag von 3,00 € erhoben.

Der Vorstand hat über den Antrag innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden und in Schriftform mit dem Mitglied zu regeln, entweder per schriftliche Vereinbarung mit Unterschriften bzw. Regelungsübereinstimmung per Mailerklärung. Ein Widerspruchsrecht für das Vereinsmitglied bei Ablehnung ist ausgeschlossen. Die Zahlungsart richtet sich nach der Regelung gemäß Punkt 7.

9. Bei Rückweisung eines Lastschrifteinzuges wegen mangelnder Deckung des Kontos oder sonstigen Gründen, wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10,00 € durch den Verein erhoben.
10. Der jährliche Mitgliedsbeitrag erhöht sich automatisch jeden Monat um 2,50 €, wenn man mit der Zahlung gemäß Punkt 7 in Verzug ist. Die automatische Erhöhung ist beendet, insofern das der Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet wurde. Bei vereinbarter Ratenzahlung gemäß Punkt 8 befindet man sich nicht im Verzug. Die volle monatliche Beitragserhöhung ist ab dem ersten Tag des Monat fällig
11. Für die Anmahnung der Mitgliedsbeiträge wird der Vorstand beim Vereinsmitglied Mahngebühren erheben. Folgende Mahngebühren fallen bei den entsprechenden Mahnstufen fällig.

1. Mahnschreiben	3,00 €
2. Mahnschreiben	6,00 €
3. Mahnschreiben	7,50 €

Nach dem 3. Mahnschreiben und Ablauf von 1 Monat nach Verzug kann der Vorstand das gerichtliche Mahnverfahren einleiten. Die entstehenden Kosten aus dem gerichtlichen Mahnverfahren sind im vollen Umfang dem Vereinsmitglied in Rechnung zu stellen. Die Kosten des einzelnen Mahnschreibens summieren sich mit den Kosten des nächsten Mahnschreibens.

Die Rechtswirksamkeit eines Mahnschreibens per E-Mail wird mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages zugestimmt.

12. Der Vorstand kann auch auf Antrag Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden. Die Stundung kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dem Antrag einstimmig zustimmt. Die Stundung ist abgelehnt, wenn ein Vorstandsmitglied dem Antrag nicht zustimmt oder seiner Stimme Enthält. Dem Kassenprüfer ist eine Begründung der Stundung vom Vorstand zu zeigen. Er besitzt aber kein Widerspruchsrecht.

13. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis dem Vorstand spätestens sieben Tage nach Ablauf der Mitgliedschaft auszuhändigen. Eine Verweigerung den Ausweis auszuhändigen, zieht eine zusätzliche Gebühr von 30,00 € nach sich.

14. Refinanzierung von Beiträgen/Umlagen

Der Verein hat mit der Stadt Frankfurt (Oder) eine Vereinbarung über die „Erbringung und Abrechnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe – Soziale und kulturelle“ geschlossen.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung und Abrechnung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Personen mit Leistungsanspruch (Leistungsberechtigte Vereinsmitglieder) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach

- § 28 Abs. 7 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) – Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- § 34 Abs. 7 Sozialgesetzbuch 12. Buch /SGB XII) – Leistungsberechtigte von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. § 34 SGB XII – Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit analogen Ansprüchen nach dem SGB XII
- WoGG – Leistungsberechtigte auf Wohngeld § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG)– Leistungsberechtigte

Die zuständigen Sozialleistungsträger geben an die Leistungsberechtigten zum Nachweis der Anspruchsberechtigung Gutscheine für die zuvor genannten Leistungen aus. Die Gutscheine sind beim Verein als Leistungsanbieter abzugeben. Nach Abrechnung der Gutscheine durch den Verein erfolgt die Erstattung bereits gezahlter Beiträge /Umlagen an die betreffenden Mitglieder.

Die Regelungen zur Refinanzierung verlieren automatisch mit dem Auslaufen der Vereinbarung mit der Stadt Frankfurt (Oder) ihre Gültigkeit.

15. Diese Beitragsordnung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden.